

**Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Mai 2011**

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Weil am Rhein erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit)
 - a) Gnadensachen
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, außer bei Vermessungsgebühren
 - f) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder –satzungen etwas anderes bestimmt ist.
2. Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit (persönliche Gebührenfreiheit)
 - a) das Land Baden-Württemberg, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland, wenn die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Verwaltungsgebührensatzung

- e) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - f) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
3. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 2 e) und f) genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
4. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,00 € bis 10.000,00 € zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Verwaltungsgebührensatzung

sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

1. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikationsdienste
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Verwaltungsgebührensatzung

3. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Abgabengefährdung

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a) der Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4 sowie § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.
2. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Angaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 b) kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
4. Im Übrigen bleibt § 8 KAG unberührt.

§ 9

Schlussvorschriften

Die geänderte Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.

Weil am Rhein, den 24. Mai 2011
gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Stand 01.06.2011

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 500,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 €
5	- entfällt -	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 €
7.4	wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	13,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
10	Standesamt	
10.1	Kirchenaustritte	6,50 € für 14-17jährige 13,00 € für Erwachsene
10.2	Nachlasssicherung	51,00 €/Stunde
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5% des Wertes, mindestens jedoch 2,50 € bei Fahrrädern mind. 5,00 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	5% von 500,00 € und 3% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 25,00 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,50 bis 80,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
16	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte, Gebühr nach dem Verwaltungskostengesetz (Bund), derzeit 5,00 €	
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 bis 2.500,00 €
17.1.5	Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
17.3	Auskunftssperren	
17.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	kostenfrei
17.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	entfällt
17.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 bis 1.500,00 €
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mindestens 2,50 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	entfällt
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 2,50 €
22	Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 €
23	Zustimmung des Wegebausträgers zur Verlegung und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien Verwaltungsaufwand pro Aufgrabungsmitteilung Einzelzustimmung	10,00 bis 30,00 € 75,00 bis 130,00 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
24	Gewerberecht	
24.1	Gewerbeanzeigen	
24.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanmeldung	50,00 €
24.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO) für Gewerbeum-/abmeldung	37,00 €
24.2	Schaustellung (Striptease) Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a Abs. 1 GewO)	
24.2.1	Jahreserlaubnis	2.800,00 €
24.2.2	Einzelne Veranstaltung pro Tag	100,00 €
24.3	Spiele	
24.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs.1 GewO)	2.200,00 €
24.3.2	Geeignetheits-Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	150,00 €
24.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33 d Abs. 1 GewO)	2.200,00 €
24.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	3.200,00 €
24.4	Bewachung	
24.4.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	200,00 bis 400,00 €
24.5	Gewerbeuntersagung	
24.5.1	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 Abs. 1 GewO)	36,00 €/Stunde
24.5.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	36,00 €/Stunde
24.6	Reisegewerbe	
24.6.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO)	200,00 bis 400,00 €
24.6.2	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	36,00 €/Stunde

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
24.7	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
24.7.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen Großmärkten	150,00 bis 2.500,00 €
24.7.2	Festsetzung von Wochenmärkten	300,00 bis 1.500,00 €
24.7.3	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	150,00 bis 2.500,00 €
24.7.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 24.7	36,00 €/Stunde
24.8	Sonn- und Feiertagsrecht	
24.8.1	Ausnahmegenehmigungen (Befreiungen) vom Sonn- und FeiertagsG (§ 12, § 7 Abs. 1, § 6 FTG)	36,00 €/Stunde
24.9	Gaststätten	
24.9.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	300,00 bis 3.000,00 €
24.9.1.1	Betreiberwechsel, gleiche Betriebsart	250,00 bis 400,00 €
24.9.1.2	Betreiberwechsel, andere Betriebsart	250,00 bis 450,00 €
24.9.1.3	Neue Gaststätte	250,00 bis 450,00 €
24.9.1.4	Bestehende Erlaubnis, Änderung der Betriebsart	215,00 €
24.9.1.5	Bestehende Erlaubnis, Erweiterung der Gaststätte	250,00 €
24.9.2	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis 1 Jahr (§§ 2, 3 Abs. 2 GastG)	250,00 bis 400,00 €
24.9.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	150,00 bis 350,00 €
24.9.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	150,00 € bis 300,00 €
24.9.5	Gestattung (§ 12 GastG) pro Tag	10,00 bis 30,00 €
24.9.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften (§ 18 GastG, § 12 Satz 1 GastVO)	
24.9.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	entfällt
24.9.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	entfällt

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
24.9.7	Widerruf der Erlaubnis (§ 15 GastG)	39,00 €/Stunde
24.9.8	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	39,00 €/Stunde
24.9.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	39,00 €/Stunde
24.9.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	39,00 €/Stunde
25	Baurecht	
25.1	Ablehnung eines Antrags, Zurückziehung eines Antrags	1/10 bis 10/10 der Gebühr für die positive Entscheidung
25.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
25.2.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Wohn- und Nutzungseinheit einschl. zugehöriger Garagen und Abstellräume, incl. 4 Ausfertigungen	45,00 €
25.2.2	Zusätzliche Ausfertigung, nachträgliche Bescheinigung und Änderung	40,00 €/Stunde
25.3	Kenntnisgabeverfahren	5 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.4	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren einschl. gleichzeitig erteilter Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe	7 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.5	Teilbaugenehmigung	3,5 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.6	gesonderte Baufreigabe, bzw. Teilbaufreigabe	120,00 € bei Baufreigabe 60,00 € bei Teilbaufreigabe
25.7	Bauvorbescheid	2 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.8	Verlängerung der Geltungsdauer	
25.8.1	Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheide	1 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.8.2	Baugenehmigungen	2 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
25.9	Neuerteilung einer Entscheidung, die nicht mehr verlängerbar ist, verfahrensfreie Vorhaben	
25.9.1	Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheide	1,5 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.9.2	Baugenehmigungen	3,5 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
25.10	Verfahrensfreie Vorhaben und Anfragen	40,00 €/Stunde
25.11	Bearbeitung einer Baulasterklärung	100,00 bis 500,00 €
25.12	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen, Erleichterungen	50,00 bis 2.500,00 €
25.13	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (einschließlich Anordnungen nach Mängelmeldung des Bezirksschornsteinfegermeisters)	40,00 €/Stunde
25.14	Baukontrollen und Bauabnahmen (außer fliegende Bauten)	1,5 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 € bis 3 Termine, für jeden weiteren Termin wird eine Zeitgebühr fällig
25.15	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	40,00 €/Stunde
25.16	Dienstleistungen für Dritte	40,00 €/Stunde
25.17	Gebühr für alle noch nicht erfassten Tatbestände und Fälle, bei denen keine Bausummen vorliegen	40,00 €/Stunde
25.18	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Anträgen	20,00 €/je Anschreiben
26	Denkmalschutz	
26.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	47,00 €/Stunde
26.2	Stellungnahmen	47,00 €/Stunde
26.3	Widersprüche	47,00 €/Stunde
26.4	Aufforderungen zum Rückbau	47,00 €/Stunde
26.5	Steuerliche Bescheinigungen	1 ‰ der Bausumme Mindestbetrag 50,00 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
27	Waffenrecht	
27.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§10 Abs. 5 und 16 Abs. 3 WaffG)	15,00 bis 150,00 €
27.2	Nachträgliche inhaltliche Beschränkung und Befristung von Erlaubnissen; Auflagenerteilung	15,00 bis 250,00 €
27.3	Anordnung zur Waffenaufbewahrung nach §36 Abs. 6 WaffG	15,00 bis 250,00 €
27.4	Vorortkontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§36 Abs. 3 WaffG)	
27.4.1	verdachtsunabhängige Kontrolle ohne Beanstandung	gebührenfrei
27.4.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	39,00 € / Stunde
27.4.3	verdachtsabhängige Kontrolle	39,00 € / Stunde
27.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach §10 Abs. 1 WaffG	15,00 bis 120,00 €
27.6	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte nach §13 Abs. 3 WaffG	15,00 bis 120,00 €
27.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§14 Abs. 3 WaffG)	15,00 bis 120,00 €
27.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§16 Abs. 1 WaffG)	15,00 bis 120,00 €
27.9	Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte und Umschreibung	15,00 bis 120,00 €
27.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sammler (§17 Abs. 2 WaffG)	25,00 bis 250,00 €
27.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige (§18 Abs. 2 WaffG)	15,00 bis 250,00 €
27.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Wege der Erbfolge mit Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme von der Blockierpflicht (§20 Abs. 7 WaffG)	15,00 bis 400,00 €
27.13	Eintragung einer Benachrichtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung)	5,00 bis 120,00 €
27.14	Eintragung oder Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte	5,00 bis 35,00 €

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
27.15	Erwerb oder Überlassung mehrerer Waffen durch einen Waffenbesitzer von / an verschiedene Personen (Zuschlag pro Person)	1,50 bis 10,00 €
27.16	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§10 Abs. 3 WaffG)	10,00 bis 120,00 €
27.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb (§10 Abs. 3 WaffG)	5,00 bis 50,00 €
27.18	Ausstellung eines Waffenscheins (§10 Abs. 4 WaffG)	10,00 bis 250,00 €
27.19	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins (§10 Abs. 4 WaffG)	5,00 bis 200,00 €
27.20	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 WaffG)	10,00 bis 120,00 €
27.21	Ausstellung für eine Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr richtet sich nach der jeweiligen Erlaubnis
27.22	Erlaubnis zur Einfuhr, Ausfuhr, Mitnahme von Waffen in, aus und durch die EU und Drittstaaten (§§29, 30 und 31 WaffG)	5,00 bis 120,00 €
27.23	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§32 Abs. 6 WaffG)	15,00 bis 120,00 €
27.24	Verlängerung der Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses (§33 Abs. 1 AWaffV) sowie sonstige Änderungen	5,00 bis 60,00 €
27.25	Verlängerung der Einzelgenehmigungen im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	5,00 bis 60,00 €
27.26	Regelüberprüfung von Waffenbesitzern (§4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
27.27	Meldung von in Verlust geratenen Erlaubnisurkunden / in Verlust geratenen Schusswaffen zur polizeilichen Sachfahndung	gebührenfrei
27.28	Prüfung und Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren im Waffenrecht	gebührenfrei
27.29	Abgabe von Waffen und Munition und Veranlassung der Vernichtung	gebührenfrei
28	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	15,00 €